

**Wahlordnung
der internen Mitglieder zum Hochschulrat
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 29. März 2007

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. März 2007 gemäß §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 84 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494) – HmbHG - die Wahlordnung für die Wahl der internen Mitglieder zum Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Gemäß § 84 HmbHG hat der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) neun Mitglieder. Vier Mitglieder werden vom Hochschulsenat der HAW Hamburg bestimmt, wobei höchstens zwei Mitglieder der HAW Hamburg angehören dürfen (sog. interne Mitglieder). Die externen Mitglieder des Hochschulrates werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Hochschulsenat bestimmt. Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der internen Mitglieder zum Hochschulrat der HAW Hamburg nach § 84 Absatz 4 HmbHG.

§ 2

Dem Hochschulrat gehören zwei interne Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 3

- (1) Die internen Mitglieder des Hochschulrates werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulsenates bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Wählbar sind Mitglieder der Hochschule, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Hochschulsenat, Erweiterter Hochschulleitung bzw. im Präsidium schließt sich aus.

§ 4

Wahlorgane sind die Wahlleitung gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Januar 2005 (WahlO HAW) sowie der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 11 WahlO HAW.

§ 5

Der Hochschulsenat bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Mit der Festlegung des Zeitpunkts wird die Aufforderung verbunden, innerhalb einer bestimmten Frist Wahlvorschläge (Bewerbungen) bei der oder dem Vorsitzenden des Hochschulsenats einzureichen. Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 6

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule (§ 3 Absatz 3) kann sich zur Wahl vorschlagen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nicht benannt.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von der Bewerberin bzw. dem Bewerber unterschrieben sein und Folgendes enthalten:

1. Name, Vorname,

2. Anschrift,
3. Angabe der hochschulrechtlichen Status-Gruppe,
4. kurze Darstellung der Tätigkeit an der Hochschule,
5. Darstellung der Beweggründe der Kandidatur sowie der Zielvorstellungen zur Arbeit im Hochschulrat.

§ 7

(1) Der Hochschulsenat kann beschließen, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wahltermin eingeladen werden, zu begrenzen. Für diesen Fall kann der Hochschulsenat einen Ausschuss einsetzen, der die Bewerbungen sichtet und eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern trifft. Bei der Auswahl wirkt der Ausschuss darauf hin, dass der Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllt wird.

(2) Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern des Hochschulsenats zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

§ 8

Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über den Wahltermin informiert und zur Vorstellung und Befragung eingeladen. Im Falle der Vorauswahl werden nur die vom Ausschuss gemäß § 7 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die nicht ausgewählten Personen werden über die Nichteinladung informiert.

§ 9

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen Gelegenheit, sich dem Hochschulsenat in hochschulöffentlicher Sitzung vorzustellen. Jeder Vorstellung schließt sich eine höchstens 30-minütige Befragung durch die Mitglieder des Hochschulsenates an. Vorstellung und Befragung finden jeweils unter Ausschluss der anderen Bewerberinnen und Bewerber statt.

(2) Der Hochschulsenat kann beschließen, Nichtmitgliedern des Hochschulsenates das Recht zur Befragung im Anschluss an die Befragung nach Absatz 1 einzuräumen.

§ 10

(1) Im Anschluss an die Befragungen findet die Wahl statt.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten jeweils einen Stimmzettel, auf welchem die Bewerberinnen und Bewerber, die eingeladen wurden, aufgeführt sind. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel höchstens soviel Namen kennzeichnen, wie Personen im jeweiligen Wahlvorgang zu wählen sind. Stimmenthäufung ist nicht zulässig.

(3) Unverzüglich nach Schluss der jeweiligen Wahlhandlungen zählt die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen aus und teilt das Ergebnis der Auszählung mit. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlleitung im Wahltermin. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis im Wahltermin fest.

§ 11

(1) 1. Wahldurchgang:

Gewählt sind die zwei Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, sofern jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt wurde. Erreichen mehr als zwei Personen die erforderliche Mehrheit mit gleicher Stimmenzahl, findet unter diesen eine Stichwahl statt, es sei denn, nur die beiden Erstplatzierten haben gleich viele Stimmen erhalten; führt die Stichwahl wieder zur Stimmengleichheit, kann sie wiederholt werden.

(2) 2. Wahldurchgang:

a) Hat im ersten Wahlgang keine der Bewerberinnen bzw. keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang unter den vier Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erhöht sich die Anzahl entsprechend. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, sofern jeweils

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Hochschulsenates erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

b) Erreicht im ersten Wahlgang nur eine der Bewerberinnen bzw. einer der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist diese Person gewählt und ein weiterer Wahlgang findet entsprechend Absatz 2 a) statt.

(3) 3. und weitere Wahldurchgänge:

Sind auch nach Durchführung eines weiteren Wahlgangs noch nicht zwei Personen gewählt, kann der Hochschulsenat beschließen, weitere Wahlgänge entsprechend der Absätze 2 und 3 durchzuführen, zu denen jeweils die Bewerberin bzw. der Bewerber ausscheidet, die oder der im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit mehrerer Letztplatzierten scheiden diese insgesamt aus.

§ 12

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. §§ 32 bis 34 WahlO HAW sind entsprechend anwendbar.

§ 13

(1) Ein Sitz im Hochschulrat wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet.

(2) Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. auf Grund einer Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
2. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert, außer durch Eintritt in den Ruhestand,
3. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates verzichtet.

(3) Im Falle des Ausscheidens findet eine Nachwahl statt. Die Regelungen der Wahlordnung finden für das Verfahren der Nachwahl entsprechend Anwendung. Das neue Mitglied tritt nicht die laufende Amtsperiode ein, sondern wird wiederum für vier Jahre gewählt.

§ 14

(1) Die Vorläufige Wahlordnung der internen Mitglieder zum Hochschulrat der HAW Hamburg vom 19. Juni 2003 tritt außer Kraft.

(2) Diese Wahlordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und gilt ab dem 29. März 2007.

Hamburg, den 29. März 2007

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg